

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Gewerbeaufsichtsamt -



Regierung von Mittelfranken • Gewerbeaufsichtsamt • 90336 Nürnberg

 Bayerische
Gewerbeaufsicht

M. Reithelshöfer Abbruch GmbH
Äußere Abenberger Str. 131-133
91154 Roth

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax 0911 928-	Erreichbarkeit Roonstraße 20	Datum
	7752/2017-N Herr Dürnhofer	2949 / 2999	Zi. Nr. 707	18.10.2017

Betreff:

Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) für Unternehmen zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten

Erweiterung Ihrer Zulassung Nr. 1992.0-2003-2A/dh vom 27.02.2003

Anlage
1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt - erlässt aufgrund Ihres Antrages vom 28.09.2017 folgenden

B e s c h e i d :

- Dem Unternehmen M. Reithelshöfer Abbruch GmbH wird hiermit nach Anhang I Nr. 2.4.2 Gefahrstoffverordnung die Zulassung erteilt, Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeuge, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, durchzuführen. Die bestehende Zulassung wird auf sämtliche Arbeiten erweitert.

Briefanschrift
90336 Nürnberg
Frachtschrift
Roonstraße 20,
90429 Nürnberg

Dienstgebäude
Roonstraße 20
90429 Nürnberg

Telefon 0911 928-0
Telefax 0911 928-2999
E-Mail gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de
Internet www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Sprechzeiten
08:15 - 11:15 Uhr und
13:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Gostenhof
U-Bahnlinien 1, 11
Buslinie 34

1.1 Wirksamkeit

Die Zulassung gilt widerruflich bis zum 01.10.2022

1.2 Auflagen

1.2.1 Jede Änderung gegenüber der mit Antrag vom 28.09.2017 als Zulassungsgrundlage mitgeteilten

- Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform, veränderte Zuordnung der von diesem Bescheid erfassten Unternehmensteile, Änderung der Vertretungsbefugnis,

- personelle Ausstattung - insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen -,

ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden anzuzeigen.

1.2.2 Bei der Durchführung der von der Zulassung erfassten Arbeiten sind die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitnehmer- und Umweltschutz einzuhalten.

Eine baustellenbezogene Gefährdungsbeurteilung ist durchzuführen.

1.2.3 Mit den genannten Arbeiten dürfen nur Arbeitnehmer beschäftigt werden, die den vorgeschriebenen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen unterzogen und anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren und Schutzmaßnahmen unterwiesen worden sind.

1.2.4 Mit den Arbeiten auf der Baustelle darf nicht begonnen werden, bevor dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist.

1.2.5 Vergibt das Unternehmen Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, an andere Unternehmen, darf es hiermit ebenfalls nur zugelassene Unternehmen beauftragen.

1.2.6 Durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen auf der Baustelle mit hinreichenden Deutschkenntnissen oder eines Dolmetschers ist sicherzustellen, dass eventuell erforderliche Anordnungen der zuständigen Überwachungsbehörde verstanden und umgesetzt werden können.

1.2.7 In der Mitteilung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Gefahrstoffverordnung ist, bezogen auf den jeweiligen Einzelfall, darzulegen, welche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung bei den konkret anstehenden Arbeiten eingesetzt werden sollen.

1.3 Vorbehalt/Auflösende Bedingung

a) Die Regierung von Mittelfranken - Gewerbeaufsichtsamt - behält sich vor, bei veränderter Sach- und Rechtslage weitere oder ergänzende Nebenbestimmungen zu erlassen.

- b) Die Zulassung erlischt, wenn gegen Bestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird.
Das Gewerbeaufsichtsamt kann zur Bestätigung dieses Sachverhaltes einen feststellenden Bescheid erlassen.

1.4 Hinweis

Die Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach Anhang I Nr. 2.4.2 Gefahrstoffverordnung, die Verwendung von Asbest anzuzeigen und nach Anhang I Nr. 2.4.4 Gefahrstoffverordnung vor Beginn der Arbeiten einen Arbeitsplan aufzustellen.

2. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf

265,- EUR

festgesetzt..

3. Gründe:

- 3.1 Die Firma M.Reithelshöfer Abbruch Gmbh hat mit Antrag vom 28.09.2017 die Erweiterung ihrer Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV für die Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwachgebundene Asbestprodukte enthalten, beantragt. Die Zulassung konnte erteilt werden, nachdem das Unternehmen die nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 GefStoffV erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachgewiesen hat.
- 3.2 Die Zulassung war auf fünf Jahre zu befristen, um ggf. geänderten Vorschriften und Verfahren für Abbruch- und Sanierungsarbeiten Rechnung tragen zu können. In Nr. 1.3 enthält der Bescheid eine auflösende Bestimmung, um Verstößen gegen die Bestimmungen des Bescheides entgegenzuwirken.
- 3.3 Die Kostenentscheidung beruht auf dem Kostengesetz - KG - (GVB S. 43) zuletzt geändert am 26. Juli 2005 in Verbindung mit Tarif-Nummer: 7.II 9/2.9 des Kostenverzeichnisses in der derzeitigen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen¹ erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Dürnhof

Dipl.-Ing.(FH) Dürnhof
Gewerberat